Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8991 — Alphabet/ResMed/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 321/06)

1. Am 4. September 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Verily Life Sciences LLC („Verily", Vereinigte Staaten), Teil von Alphabet Inc. („Alphabet", USA),

— ResMed Inc. („ResMed", Vereinigte Staaten).

ResMed und Verily übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen (JV), das die gesundheitlichen und finanziellen Auswirkungen von nicht diagnostizierten und unbehandelten Schlaf-Apnoen und anderen schlafbezogenen Atmungsstörungen untersuchen und Softwarelösungen entwickeln wird, mit deren Hilfe Gesundheitsdienstleister Menschen mit Schlaf-Apnoe und anderen schlafbezogenen Atmungsstörungen wirksamer erkennen, diagnostizieren, behandeln und überwachen können.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Verily: Forschungseinrichtung, ehemals Google Life Sciences. Google ist das größte von Alphabet kontrollierte Unternehmen.

— ResMed: Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Vermarktung von medizinischen Geräten und cloudbasierten Softwareanwendungen für die Diagnose, Behandlung und Überwachung von Atmungsstörungen und anderen chronischen Krankheiten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8991 — Alphabet/ResMed/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.